



# SCHÖNENBURG

Grundschn.

---

## STRASSENREGLEMENT

---

---

Die Einwohnergemeinde Schönengrund beschliesst gestützt auf Art. 12 des Strassengesetzes<sup>1</sup> vom 26. Oktober 2009 sowie Art. 7 lit. i der Gemeindeordnung vom 22. Mai 2002:

## **1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt ergänzend zur kantonalen Strassengesetzgebung:

- a. die Einteilung und Widmung von Strassen;
- b. die Übernahme und Abtretung von Strassen;
- c. die Strassenbenützung;
- d. den Strassenbau und -unterhalt;
- e. die technischen Anforderungen;
- f. die Kostentragung und Gebühren;
- g. das Verfahren.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

- 1 Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet. Auf Privatstrassen gilt es nur, soweit dieses Reglement es vorschreibt.
- 2 Zu den öffentlichen Strassen gehören:
  - a. die Gemeindestrassen und -wege (inkl. Plätze und Parkplätze);
  - b. die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum (Privatstrassen im Gemeingebrauch).
- 3 Für die Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung sowie die Abwasserentsorgung gelten die spezialrechtlichen Bestimmungen.

### **Art. 3 Aufsicht, Vollzug**

Die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Er bezeichnet das zuständige Organ für den Vollzug.

---

<sup>1</sup> StrG (bGS 731.11)

---

## 2. STRASSENEINTEILUNG UND STRASSENVERZEICHNIS

### Art. 4 Strassenverzeichnis

- 1 Der Gemeinderat ist zuständig für die Einteilung der öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen) und von Privaten (öffentliche Strassen im privaten Eigentum). Das Strassenverzeichnis wird jährlich nachgeführt.
- 2 Das Verfahren für den Erlass und die Änderung des Strassenverzeichnisses richtet sich nach Art. 8 StrG.

### Art. 5 Einteilung

- 1 Die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet werden wie folgt eingeteilt:
  - a. Erschliessungsstrassen (ES) als
    - Quartiererschliessungsstrassen (QES);
    - Zufahrtsstrassen (ZS);
    - Zufahrtswege (ZW);
  - b. Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS);
  - c. Wege (inkl. Treppen) (W);
  - d. Radwege (RW);
  - e. Plätze und Parkplätze (P).
- 2 Die Strassen und Wege nach Abs. 1 können mit Fuss- und Wanderwegen im Sinne der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege<sup>2</sup> überlagert sein.
- 3 Der Gemeinderat bezeichnet die öffentlichen Strassen und Wege mit eingeschränkter Nutzung, sofern dies gesetzlich vorgesehen und die betroffenen Strassen und Wege gemäss der Signalisationsverordnung<sup>3</sup> entsprechend signalisiert sind.

### Art. 6 Namensgebung und Nummerierung der Häuser

- 1 Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Abänderung bestehender Namen ist Sache des Gemeinderats.

---

<sup>2</sup> Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über die Fuss- und Wanderwege (bGS 713.31)

<sup>3</sup> SSV (SR 741.21)

- 2 Er erlässt entsprechende Richtlinien, wobei die Bestimmungen des kantonalen Geoinformationsgesetzes<sup>4</sup> und die einschlägigen Empfehlungen des Bundes<sup>5</sup> sowie der Fachorganisationen<sup>6</sup> wegleitend sind.
- 3 Das erstmalige Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Der Ersatz der Hausnummern geht zu Lasten der Grundeigentümer.

### 3. WIDMUNG UND ENTWIDMUNG

#### Art. 7 Widmung

- 1 Privatstrassen und -wege können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.
- 2 Voraussetzungen sind:
  - a. die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer<sup>7</sup> oder
  - b. die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit<sup>8</sup>.
- 3 Der Gemeinderat lässt die öffentlichen Strassen und Wege im Grundbuch anmerken<sup>9</sup>.

#### Art. 8 Entwidmung

- 1 Die Widmung von öffentlichen Strassen und Wegen im Eigentum der Gemeinde oder von Privaten kann widerrufen werden, wenn diese für die Erschliessung oder den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.
- 2 Über den Widerruf der Widmung von öffentlichen Strassen und Wegen entscheidet der Gemeinderat.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 StrG.

---

<sup>4</sup> kGeoIG (bGS 723.1)

<sup>5</sup> Empfehlung „Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz“, Bundesamt für Landestopografie, Mai 2005

<sup>6</sup> SN Norm 612040 „Gebäudeadressierung“

<sup>7</sup> Art. 2 Abs. 2 StrG

<sup>8</sup> Art. 2 Abs. 2 StrG

<sup>9</sup> Grundbuchverordnung (GBV, SR 211.432.1)

#### **4. ÜBERNAHME UND ABTRETUNG**

##### **Art. 9 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum mit Zustimmung der Grundeigentümer**

- 1 Bestehende oder geplante, abparzellierte Strassen und Wege im privaten Eigentum können mit Zustimmung der privaten Eigentümer durch die Gemeinde zu Eigentum übernommen werden, wenn die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt und die Strasse oder der Weg den technischen Anforderungen gemäss Art. 20 dieses Reglements entspricht.
- 2 Die Abtretung hat in der Regel unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Anhaftende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der privaten Eigentümer.
- 3 Der Gemeinderat entscheidet über die Übernahme. Bei einer entgeltlichen Übernahme gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

##### **Art. 10 Übernahme von Strassen im privaten Eigentum ohne Zustimmung der Grundeigentümer**

- 1 Bestehende oder geplante, abparzellierte Strassen und Wege im privaten Eigentum können ohne Zustimmung der Grundeigentümer durch die Gemeinde auf dem Enteignungsweg übernommen werden, wenn die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet über die Zwangsabtretung. Das Verfahren und die Entschädigungsfrage richten sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz<sup>10</sup>.

##### **Art. 11 Übernahme gemäss Erschliessungsprogramm**

Die Gemeinde übernimmt privat erstellte Erschliessungsanlagen in der Regel spätestens zum Zeitpunkt, in dem sie nach dem Erschliessungsprogramm<sup>11</sup> hätten erstellt werden müssen.

##### **Art. 12 Abtretung von Gemeindestrassen an Private**

- 1 Gemeindestrassen und -wege können nach Widerruf der Widmung an Private abgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse wegfällt.

<sup>10</sup> Gesetz über die Zwangsabtretung (bGS 711.1)

<sup>11</sup> Art. 59 des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (BauG, bGS 721.1)



- 2 Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde.

## **5. STRASSEN BENÜTZUNG**

### **Art. 13 Verkehrsbeschränkungen, Parkieren**

- 1 Der Gemeinderat erlässt Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen im Sinne von Art. 15 und 16 StrG.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie Art. 10 der Strassenverordnung<sup>12</sup> vom 19. Januar 2010.

### **Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung**

- 1 Bewilligungen nach Art. 17 und 19 StrG erteilt der Gemeinderat. Er kann diese Aufgabe an die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber delegieren.
- 2 Die Erteilung von Konzessionen nach Art. 18 StrG ist Sache des Gemeinderats.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach Art. 11 StrV.

### **Art. 15 Benutzungsgebühren**

- 1 Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung werden Benutzungsgebühren erhoben.
- 2 Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

## **6. STRASSENBAU UND UNTERHALT**

### **6 a) STRASSENBAU**

#### **Art. 16 Planungsgrundlagen und Koordination**

Planung und Bau der öffentlichen Strassen richten sich nach dem Gemeinderichtplan, den Sondernutzungsplänen sowie dem Erschliessungsprogramm und sind mit den übrigen Erschliessungsanlagen für Wasser, Abwasser, Energie, Kommunikation etc. zu koordinieren.

---

<sup>12</sup> StrV (bGS 731.111)

---

### **Art. 17 Zuständigkeiten**

- 1 Strassenbauprojekte werden durch den Gemeinderat erstellt und vom Gemeinderat unter Vorbehalt des Kreditbeschlusses des zuständigen Organs beschlossen.
- 2 Planung und Bau können an das zuständige Ressort des Gemeinderates oder an Dritte übertragen werden. Die Projekte bedürfen der Genehmigung des Gemeinderates.

### **Art. 18 Verfahren**

- 1 Das Verfahren richtet sich nach Art. 36 ff. StrG. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.
- 2 Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von Privatstrassen richten sich nach den Vorschriften der Baugesetzgebung.

## **6 b) STRASSENUNTERHALT**

### **Art. 19 Winterdienst**

- 1 Der Gemeinderat erstellt einen Katalog der gemeindeeigenen Strassen und Wege, auf denen kein oder ein beschränkter Winterdienst erfolgt.
- 2 Der Gemeinderat kann öffentliche Strassen und Wege im privaten Eigentum bezeichnen, deren Winterdienst im öffentlichen Interesse durch das Gemeinwesen getragen wird.

## **7. TECHNISCHE ANFORDERUNGEN**

### **Art. 20 Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung**

- 1 Die Anforderungen bei Neubau, Ausbau und Gesamterneuerung von öffentlichen Strassen und Privatstrassen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie den massgebenden VSS-Normen<sup>13</sup>.
- 2 Stichstrassen (Sackgassen) sind bei Quartierserschliessungsstrassen (QES) sowie Zufahrtsstrassen (ZS) in der Regel mit einem Wendeplatz zu versehen.
- 3 Wege (Geh- und Treppenwege) sowie Radwege müssen mindestens 1 m breit sein.

---

<sup>13</sup> VSS-Normen 640 045, 640 201 und 640 238

---

## **8. KOSTENTRAGUNG**

### **8 a) PERIMETERBEITRÄGE DER GRUNDEIGENTÜMER**

#### **Art. 21 Grundsatz**

An die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen leisten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Dritte nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge (Perimeterbeiträge).

#### **Art. 22 Kostenteilung Grundeigentümer/Gemeinde**

- 1 Die Perimeterbeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer an den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:
  - a. Erschliessungsstrassen (ES): 60 % bis 90 %;
  - b. land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS): bis zu 90 %;
  - c. Wege (W): 20 %.
- 2 Die Höhe des Perimeterbeitrags der Gemeinde richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen namentlich nach:
  - a. dem öffentlichen Interesse;
  - b. Anzahl und Umfang der erschlossenen Grundstücke;
  - c. der Ausgestaltung der Strasse als Stich-, Ring- oder Durchgangsstrasse.

#### **Art. 23 Zuständigkeit und Verfahren**

- 1 Das Perimeterverfahren wird durch den Gemeinderat durchgeführt. Er kann eine Perimeterkommission einsetzen<sup>14</sup>.
- 2 Das Verfahren richtet sich nach Art. 32 ff. StrV.

---

<sup>14</sup> Art. 31 Abs. 2 StrV



## **8 b) BEITRÄGE DER GEMEINDE**

### **Art. 24 Beiträge an den Unterhalt**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde leistet an den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum mindestens folgende Beiträge:
  - a. Erschliessungsstrassen (ES): 15 %;
  - b. land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS): 10 %;
  - c. Wege (W): 30 %.
- <sup>2</sup> An öffentliche Strassen und Wege im privaten Eigentum leistet die Gemeinde mindestens folgende Beiträge:
  - a. Erschliessungsstrassen (ES): 30 %;
  - b. land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS): 30 %;
  - c. Wege (W): 100 %;

wenn die Flurgenossenschaft oder die privaten Grundeigentümer die Kostentragung im Sinne von Art. 23 geregelt haben (Perimeter) oder wenn die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum in der Bauzone liegen oder wegen ihrer Bedeutung für den allgemeinen Verkehr oder die Erschliessung.

### **Art. 25 Verfahren und Zuständigkeit**

- <sup>1</sup> Gesuche um Beiträge an den Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum sind – wenn die Höhe des Beitrags 20'000.00 Franken übersteigt – jeweils bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres unter Vorlage einer provisorischen Kostenzusammenstellung bei der Gemeinde anzukündigen. Bis spätestens Ende März des folgenden Jahres sind die definitiven Gesuche um Beiträge mit den massgebenden Belegen bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Beitragsleistungen.

## **9. SCHLUSS-, STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 26 Verfahrenskosten, Gebühren**

- <sup>1</sup> Wer amtliche Verrichtungen nach diesem Reglement verlangt oder veranlasst, hat die entsprechenden Verfahrenskosten zu tragen.

- 2 Die Gebührenerhebung und -bemessung richtet sich nach dem Gebührentarif für die Gemeinden<sup>15</sup>.

### **Art. 27 Rechtsschutz**

Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, kann innert 20 Tagen wie folgt Rekurs erhoben werden:

- a. gegen Verfügungen und Beschlüsse des zuständigen Organs an den Gemeinderat;
- b. gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats an das Departement Bau und Volkswirtschaft<sup>16</sup>.

### **Art. 28 Strafbestimmung**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von 300.00 bis zu 40'000.00 Franken bestraft.

### **Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Strassenreglement vom 3. Dezember 1995 wird aufgehoben.

### **Art. 30 Laufende Verfahren**

- 1 Laufende Verfahren werden mit Inkrafttreten dieses Reglements materiell nach den neuen Vorschriften beurteilt.
- 2 Behörden, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, haben die bei ihnen anhängigen Verfahren noch zu erledigen. Ein allfälliger Weiterzug richtet sich nach der neuen Zuständigkeitsordnung.

### **Art. 31 Referendum und Inkrafttreten**

- 1 Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum<sup>17</sup>.
- 2 Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.
- 3 Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>15</sup> Gesetz über die Gebühren der Gemeinden (Gebührentarif für die Gemeinden, bGS 153.2)

<sup>16</sup> Art. 88 Abs. 1 StrG

<sup>17</sup> Art. 7 lit. i der Gemeindeordnung

**Im Namen des Gemeinderates Schönengrund**



Hans Brunner  
Gemeindepräsident



Sonja Hartmann  
Gemeindeschreiberin

Von der Einwohnergemeinde genehmigt am 26. November 2017

Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden genehmigt am **20. Feb. 2018**

